

Die Bedeutung der Utrechter Union aus orthodoxer Sicht

von Damaskinos Papandreou, Chambésy/Genf

1. Der Abschluß der Utrechter Union ist unbestreitbar ein höchst bedeutsames kirchliches Ereignis für die ganze christliche Welt, dessen Hundertjahrfeier ein entsprechendes Gewicht zukommt. Gewiß, die Utrechter Union hat zunächst für die altkatholische Kirche selbst eine erstrangige Bedeutung, denn durch sie wurden die fundamentalen Grundsätze ihrer Identität und ihrer Gestalt festgelegt. Indessen rief die Bildung der Union, die auf der Grundlage konkreter dogmatischer und kanonischer Kriterien der westlichen kirchlichen Tradition geschah, weitere kirchliche Gärungsprozesse in der ganzen christlichen Welt hervor. Dies aus den folgenden Gründen:

a) Sie ging aus der römisch-katholischen Kirche hervor als Widerstand gegen die dogmatischen Beschlüsse des 1. Vatikanums (1870), die für alle christlichen Kirchen und Bekenntnisse ein ernstes Problem darstellten.

b) Sie legte theologische und ekklesiologische Kriterien vor, die einen Ausweg aus der nachtridentinischen Dialektik zwischen den beiden Positionen der römisch-katholischen und der protestantischen Theologie darstellten und zum authentischen Geist der Überlieferung der alten, ungeteilten Kirche zurücksuchten.

c) Für die Gestaltung und Leitung der Gemeinschaft der altkatholischen Ortskirchen gebrauchte sie grundlegende dogmatische und kanonische Prinzipien der kirchlichen Überlieferung aus der Zeit vor dem großen Schisma (1054), der Periode der ökumenischen Konzilien.

Dieser Geist spiegelt sich in charakteristischer Weise im kurzgefaßten Text der »Utrechter Vereinbarung«, der von Bischöfen, Theologen und anderen Vertretern der altkatholischen Ortskirchen angenommen wurde. Seine heute gültige Fassung datiert von 1974¹. Dieses Dokument legt die kanonischen Kriterien für die Organisation und Leitung der Gemeinschaft der altkatholischen Ortskirchen fest, die eine weitgehende innere Autonomie und Unabhängigkeit bewahren. So erklärt es, daß die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz in den einzelnen Kirchen der Union keine selbständige Jurisdiktion ausübt. Es bestimmt, daß die altkatholischen Bischöfe regelmäßig als Internationale Altkatholische Bischofskonferenz zusammentreten, daß diese Konferenz gemeinsam die wichtigsten Probleme zu beraten hat, gemeinsam für die Gemeinschaft der altkatholischen Kirchen verantwortlich ist, daß nur Bischöfe in die Union aufgenommen werden können, deren Wahl als rechtmäßig und deren Weihe als kanonisch durch die Internationale Bischofskonferenz anerkannt worden sind und die das katholische Bischofsamt ausüben. Die Aufnahme bedarf der Einstimmigkeit der Konferenz, ebenso die Weihe eines neuen Bischofs. Beides setzt die Annahme der »Utrechter Erklärung« voraus.

¹ Vgl. *Internationale Kirchliche Zeitschrift* 64 (1974) 244–248.

Diese grundlegenden Züge des kurzen Textes der »Utrechter Vereinbarung«, die sich gewiß vor allem auf organisatorische Fragen beziehen, sind von besonderer Bedeutung, weil sie eine durchgebildete und klare Ekklesiologie zeigen, die den Geist der kanonischen Überlieferung der alten Kirche widerspiegelt. Als solche charakteristische Punkte könnten wir folgende anführen:

- a) die jeder Ortskirche eigene Selbstbestimmung des sakramentalen und spirituellen Lebens;
- b) das synodale Überschreiten der örtlichen Selbstbestimmung, wenn man sich gewichtigen Problemen zu stellen hat;
- c) die Relativierung der Autonomie jeder Ortskirche durch die Verantwortung der ganzen Körperschaft der altkatholischen Bischöfe, um die Authentizität der Weihe neuer Bischöfe zu verbürgen.

Diese Punkte zeigen auch die gänzliche innere Einheit und konsequente Übereinstimmung der »Vereinbarung« mit dem anderen, wichtigeren Text von 1889, nämlich der »Utrechter Erklärung«, deren acht Punkte die grundlegenden theologischen und ekklesiologischen Prinzipien der Gemeinschaft der altkatholischen Kirchen umschreiben. So legte die Utrechter Erklärung als absolutes Kriterium für die Gestaltung des ganzen kirchlichen Lebens der altkatholischen Kirche den unveränderlichen Grundsatz fest: »Wir halten fest an dem Glauben der alten Kirche, wie er in den ökumenischen Symbolen und in den allgemein anerkannten dogmatischen Entscheidungen der ökumenischen Synoden der ungeteilten Kirche des ersten Jahrtausends ausgesprochen ist.« Durch dieses allgemeine Kriterium wird nicht nur der Inhalt der »Vereinbarung« von Utrecht bestimmt, sondern auch derjenige der grundlegenden Sätze der Utrechter »Erklärung«, denn gemäß diesem Kriterium wird der organische Rahmen der altkatholischen Kirche bestimmt; ausgehend von der Selbstbestimmung der Ortskirchen werden die Dogmen des päpstlichen Jurisdiktionsprimates und der päpstlichen Unfehlbarkeit und andere neue Dogmen und Erlasse der römisch-katholischen Kirche verworfen, so solche betreffend die Verfassung der Kirche. Das Tridentinum wird nur nach seinen dogmatischen Entscheidungen angenommen, und dies auch nur, insofern diese mit der Lehre der alten Kirche übereinstimmen. Es wird die Lehre von der hl. Eucharistie überprüft und endlich werden die Voraussetzungen für die Beziehungen der altkatholischen Kirche zu den anderen Kirchen und Bekenntnissen festgelegt.

Es ist also verständlich, daß sich die Würdigung der Utrechter Union aus orthodoxer Sicht einerseits auf die theologischen Kriterien der Utrechter Erklärung stützt, andererseits aber auf die ekklesiologischen Voraussetzungen des kirchenrechtlichen Aufbaus der altkatholischen Kirche. Das in der »Erklärung« dargelegte Prinzip, daß die kirchliche Überlieferung der Zeit der ökumenischen Konzilien der alten, ungeteilten Kirche absolutes Kriterium sei, und die entsprechende Bemühung, das gesamte kirchliche Leben der altkatholischen Kirche mit diesem Kriterium in Übereinstimmung zu bringen, stellen den tatsächlich auf dem Feld der Überlieferung der christlichen Welt des Westens besonderen Charakter der Utrechter Union dar und ihren einzigartigen Wert für den zeitgenössischen theologischen Dialog zur Wiederherstellung der Einheit der Kirche Christi. In diesem Geist wurde die Utrechter Union aus orthodoxer Sicht stets gewürdigt und in ihm bildeten

sich von Anfang an die gegenseitigen geschwisterlichen Beziehungen zwischen der orthodoxen und der altkatholischen Kirche.

2. Die gegenseitige Annäherung von Orthodoxie und Altkatholizismus wurde von Anfang an als selbstverständlich angesehen wegen der altkatholischen Proklamation der Notwendigkeit der Hinwendung zur Überlieferung der alten, ungeteilten Kirche. Unmittelbar nach dem 1. Vatikanum erklärten die Teilnehmer des 1. Altkatholikerkongresses (in München 1871): »Wir hoffen auf eine Wiedervereinigung mit der griechisch-orientalischen und russischen Kirche, deren Trennung ohne zwingende Ursachen erfolgte und in keinen unausgleichbaren dogmatischen Unterschieden begründet ist.« Dem entsprach die Reaktion der Orthodoxen Kirche mit der Anwesenheit von Griechen, Russen und anderen orthodoxen Theologen bei den Altkatholikerkongressen in München von 1871 und Köln von 1872, den Bonner Unionskonferenzen (1874/75), den Internationalen Altkatholikerkongressen seit 1890 und anderen Anlässen, durch welche das besondere Interesse des Ökumenischen Patriarchats und der orthodoxen Ortskirchen an der Annäherung der beiden Kirchen deutlich zum Ausdruck kam. Die theologischen Verhandlungen von Orthodoxen und Altkatholiken zusammen mit Anglikanern auf der Bonner Unionskonferenz (1874/75) und die theologischen Kontakte zwischen den Kommissionen von Petersburg und Rotterdam mit ihrem Austausch von Darlegungen förderten spürbar nicht nur das Studium der Punkte der Übereinstimmung und der Unterschiede, sondern auch den gemeinsamen Wunsch nach der Einheit beider Kirchen.

Innerhalb des Geistes dieser theologischen Kontakte versteht man tiefer die Bedeutung des Inhaltes der beiden Texte der »Utrechter Vereinbarung« und der »Utrechter Erklärung«, denn, wie richtig beobachtet worden ist, gilt entsprechend dem orthodoxen Selbstbewußtsein: »Wer sich auf die alte Kirche beruft, tritt damit notwendigerweise auf die Seite der ostkirchlichen Orthodoxie«². Die theologischen Gespräche von Orthodoxen und Altkatholiken, besonders im Rahmen der beiden Bonner Unionskonferenzen, stärkten die Bestrebungen nach einer offiziellen kirchlichen Annäherung und blieben auch nicht ohne Wirkung auf die Formulierung der Utrechter Erklärung. Diese fand eine positive Aufnahme im Kreis der orthodoxen Kirche, wie sich in den beiden Enzykliken des Ökumenischen Patriarchen Joachim III. (1902/04) und der dazugehörigen Korrespondenz zeigt, und sie schufen ein Klima des Optimismus im Hinblick auf eine zukünftige Einigung. Die bei den theologischen Kontakten erkannte Übereinstimmung in grundlegenden theologischen Punkten und die theologische Erörterung der Differenzpunkte, die im klaren Bemühen um die Verbindung mit der Vätertradition der alten, ungeteilten Kirche vorgenommen wurde, ermutigten die kirchlichen Beziehungen. Schon der Ökumenische Patriarch Joachim III. hatte verkündet, daß durch ein offizielles Glaubensbekenntnis der »Verhandlung, Klärung und Verständigung und, mit Gottes Beistand, Erfüllung der gemeinsamen Sehnsucht« möglich würde. Das gemeinsame Kriterium der heiligen Überlieferung der alten Kirche, das in der Utrechter Erklärung festgehalten ist, stellt das gemeinsame Feld für die theologischen Verhandlungen dar, das nicht nur die gegenseitige Annä-

² W. Küppers, Stand und Perspektiven des altkatholisch-orthodoxen Dialogs, *Internationale Kirchliche Zeitschrift* 62 (1972) 91.

herung erleichtert, sondern auch die offizielle Erklärung ermöglicht hat, es bestehe eine begründete Hoffnung, daß die Einheit der beiden Kirchen gefördert werden könne.

Die durch den 1. Weltkrieg für einige Zeit unterbrochenen Kontakte wurden im weiteren Rahmen der Versammlungen der ökumenischen Bewegung wieder aufgenommen, innerhalb welcher die orthodoxen und altkatholischen Teilnehmer eigene theologische Gespräche führten (Genf 1920, Lausanne 1927, Genf 1930 usw.), die den Geist der früheren theologischen Gespräche im Hinblick auf die Bildung einer gemischten Kommission für die Glaubenslehre der beiden Kirchen wieder aufleben ließen. So charakterisierte die auf dem Athos 1930 vom Ökumenischen Patriarchen zusammengerufene Interorthodoxe Präliminarkommission die Beziehungen zwischen der orthodoxen und altkatholischen Kommission als solche, die sich zu Beziehungen »im Geist der Liebe« entwickelt haben. Die auf Initiative des Ökumenischen Patriarchen 1931 in Bonn einberufene Konferenz der Gemischten orthodox-altkatholischen Kommission war besonders bedeutungsvoll, weil:

- a) auf ihr alle altkatholischen und orthodoxen Ortskirchen vertreten waren mit Ausnahme der daran verhinderten Kirche Rußlands;
- b) als Vertreter der orthodoxen und altkatholischen Ortskirchen vor allem Bischöfe und qualifizierte Theologen bestimmt worden waren;
- c) sich bei der Erörterung der Themen der Tagesordnung herausstellte, daß die reichen Früchte der früheren nicht-offiziellen theologischen Kontakte geeignet waren, die Arbeit zu erleichtern.

Die bei den wichtigeren Themen erreichte Übereinstimmung (Zahl der ökumenischen Konzilien, Nizäno-Konstantinopolitanum ohne Filioque, Zahl der Sakramente, Verwerfung der Lehre vom Fegefeuer usw.) und die Einsicht in das Zusammenkommen der Standpunkte bei den übrigen Themen erlaubten die fundierte Aussicht auf kirchliche Gemeinschaft der beiden Kirchen. Im vorliegenden Fall ist die Übereinstimmung der Orthodoxen und Altkatholiken hinsichtlich der Artikel 2–5 der Utrechter Erklärung besonders charakteristisch. Durch diese Artikel wird besonders die Identität der altkatholischen Kirche im Gegenüber zur allgemeinen theologischen und kanonischen Überlieferung der römisch-katholischen Kirche umrissen.

Allerdings hatte die vorangehende altkatholisch-anglikanische Konferenz, die zur Sanktionierung der gegenseitigen sakramentalen Gemeinschaft der Mitglieder der beiden Kirchen (Interkommunion) einberufen war (2. Juli 1931), die orthodoxen Mitglieder der Konferenz vorsichtig gemacht, da der 3. Punkt der Vereinbarung lautet: »Interkommunion verlangt von keiner Kirchengemeinschaft die Annahme aller Lehrmeinungen, sakramentalen Frömmigkeit oder liturgischen Praxis, die der anderen eigentümlich ist, sondern schließt in sich, daß jede glaubt, die andere halte alles Wesentliche des christlichen Glaubens fest.« Diese Vorsicht entsprach in konsequenter Weise der orthodoxen kirchlichen Überlieferung und kanonischen Praxis, wonach unaufgebbare Voraussetzung sakramentaler Gemeinschaft die Einheit im Glauben ist. Gemäß diesem Geiste nahmen die orthodoxen Mitglieder auch nicht den von den Altkatholiken an der Konferenz gemachten Vorschlag an, nach welchem von orthodoxer Seite in der Schweiz bei den Altkatholiken das Abendmahl empfangen werden könnte.

Die erwähnte Vorsicht der Orthodoxen war übrigens noch durch zwei weitere Faktoren

bedingt: einerseits wegen der bekannten Unsicherheiten und Mängel beim ekklesiologischen Denken, wie sie sich vor allem in theologischen Abhandlungen bekannterer altkatholischer Theologen fanden, andererseits wegen der von orthodoxen Theologen nicht einheitlich vorgenommenen Beurteilung des ersten Artikels der Utrechter Erklärung. Das in ihm festgelegte Kriterium der kirchlichen Überlieferung der Periode vor dem großen Schisma zwischen Ost und West von 1054 wurde von den einen als genügend, von den anderen als ungenügend für die Einigung erachtet.

Die einen hielten es für selbstverständlich, daß die gemeinsam erreichte Übereinstimmung auf der Grundlage der kirchlichen Überlieferung von West und Ost der ersten acht Jahrhunderte auch eine Übereinstimmung im Blick auf die grundlegenden Prinzipien der orthodoxen Überlieferung des zweiten Jahrtausends impliziere, da die authentische Fortführung der Überlieferung der ersten Jahrhunderte in das zweite Jahrtausend jeglichen Widerspruch zum Wesentlichen ausschließe. So wurde das von der Utrechter Erklärung festgehaltene Kriterium, das durch offizielle theologische Erörterungen der Orthodoxie und des Altkatholizismus bekräftigt worden war, als genügende Basis für die Herstellung der Sakramentsgemeinschaft der beiden Kirchen beurteilt.

Die anderen hielten es dagegen für ebenso selbstverständlich, daß die Übereinstimmung in der kirchlichen Überlieferung der ersten acht Jahrhunderte einer Bestätigung durch eine ausdrückliche altkatholische Zustimmung zu den Synodenbeschlüssen der orthodoxen Kirche nach dem großen Schisma von 1054 bedürfte. Diese Forderung war offensichtlich einer Auffassung von der Vereinigung verpflichtet, nach welcher die Altkatholiken der orthodoxen Kirche beitreten sollten, indem sie völlig die orthodoxe Überlieferung annehmen würden. Eine solche Einstellung aber zeigte ein mangelhaftes Verständnis des Kriteriums der Utrechter Union, denn wenn diese die Hinwendung zur kirchlichen Tradition der ökumenischen Konzilien vorlegt, dann meint sie vor allem die Hinwendung zur allgemeinen Tradition, wie sie wesentlich auch im Westen lebte und vom Osten als rechtmäßiger Ausdruck des gemeinsamen Glaubens angesehen wurde.

3. Diese dialektische Gegenüberstellung der orthodoxen Beurteilung der positiven Ergebnisse der theologischen Gespräche, wie sie sich im Hinblick auf die Kriterien der Utrechter Erklärung entwickelt hatte, beseelte den gesegneten Enthusiasmus für die Verwirklichung der theologischen Annäherung und den Weg zur Einheit. Die 1. Panorthodoxe Konferenz (1961), welcher als Beobachter auch Altkatholiken beiwohnten, reagierte auf das erneute Interesse für die Annäherung und Zusammenarbeit der beiden Kirchen und nahm in die Themenliste der kommenden Heiligen und Großen Synode der orthodoxen Kirche auch folgendes Thema auf: »Förderung der Beziehungen mit den Altkatholiken im Geist der bis heute geführten theologischen Gespräche und ihrer dargelegten Tendenzen zur Einigung mit der orthodoxen Kirche.« So beschloß die 3. Panorthodoxe Konferenz (1964) die sofortige Bildung einer Interorthodoxen Theologischen Kommission aus geeigneten Theologen zur systematischen Vorbereitung der orthodoxen Standpunkte für die kommenden theologischen Gespräche mit der entsprechenden theologischen Kommission der altkatholischen Kirche.

Die Interorthodoxe Theologische Kommission trat in Belgrad zusammen (1966), erstellte ein Inventar der grundlegenden Punkte der Übereinstimmung und der Unterschiede

gemäß den vorangegangenen Gesprächen, schlug vor, die Altkatholiken möchten ihr ihre dogmatischen Dokumente von Bekenntnisrang zustellen oder nennen und ein genaues und offizielles Bekenntnis des Glaubens zur Beglaubigung der offiziellen Lehre und Praxis der altkatholischen Kirche erstellen, merkte an, daß ihre Interkommunion mit den Anglikanern ein ernstes Problem bilde und drückte »ihren tiefen Glauben aus, daß der heilige Gott den mit geschwisterlicher Liebe und aufrechter Gesinnung zum Finden der Wahrheit geführten Dialog zwischen den Altkatholiken und Orthodoxen segnen möge.« Die Thesen der Interorthodoxen Theologischen Kommission wurden auch von der 4. Panorthodoxen Konferenz (Chambésy 1968) übernommen.

Daß die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz unmittelbar danach durch eine dreiköpfige offizielle Delegation dem Ökumenischen Patriarchen Athenagoras einen »Glaubensbrief« und eine »Erklärung über das Filioque« (1969) überreichte sowie auch eine Erklärung über den »Primat in der Kirche« (1970), stellte in der Tat einen wichtigen Beitrag zur Förderung des offiziellen theologischen Dialogs dar. Die Interorthodoxe Theologische Kommission bestätigte (1970) »die Übereinstimmung in genügend Themen der dogmatischen Lehre, der Kirchenverfassung und des Gottesdienstes der beiden Kirchen« und drückte die »begründete Hoffnung aus, daß auch bei den verbleibenden Punkten sich gleicherweise Übereinstimmung zeigen werde bei ihrem weiteren Studium und beim nachfolgenden orthodox-altkatholischen Dialog«. Die analoge Hoffnung drückte die Interorthodoxe Theologische Kommission auch bei ihrer Zusammenkunft in Bonn (1971) aus und schlug die Eröffnung des offiziellen theologischen Dialogs zwischen beiden Kirchen vor. Dies wurde von den theologischen Kommissionen beider Kirchen bei ihrer gemeinsamen Tagung in Athen (1973) auch beschlossen; zugleich wurden Programm und Methode des beginnenden Dialogs festgelegt.

Die Arbeit der beiden theologischen Kommissionen war von besonderer Bedeutung, denn einerseits brachte sie eine systematische Neubewertung aller früheren theologischen Gespräche, andererseits bereitete sie gründlich das Studium der Themen des offiziellen theologischen Dialogs vor und bezeichnete genau seine konkreten Intentionen, welche zur Beschleunigung des Vorgehens in der Richtung der Kirchengemeinschaft beitragen. Die ausgezeichnete Vorbereitung des theologischen Dialogs durch die beiden theologischen Kommissionen zeigt sich auch in der reichen diesbezüglichen Bibliographie, durch welche systematisch der weitere Themenkreis gesammelt und bewertet wurde. Schon 1967 hat die Interorthodoxe Theologische Kommission bemerkt, daß sie »aus dem Studium der altkatholischen ekklesiologischen Texte die Überzeugung gewonnen hat, daß das gesamte ekklesiologische System des Altkatholizismus sehr wertvolle ekklesiologische Elemente der alten westlichen Überlieferung des Christentums bewahrt hat ...«, weiter »ist es der altkatholischen Kirche gelungen, vor den Extremen des Papsttums und des Protestantismus bewahrt zu bleiben und das alte Erbe des Christentums im Westen im dogmatischen Glauben, im Gottesdienst und in der Kirchenverfassung mehr oder weniger unvermischt und rein zu erhalten ... wir meinen wirklich, daß unter allen christlichen Kirchen des Westens die altkatholische der orthodoxen am nächsten steht ..., daß die orthodoxe östliche Überlieferung und die altkatholische westliche Überlieferung die Fortsetzung der alten einen kirchlichen Überlieferung bilden und auf der Grundlage der letzteren versöhnt und zur Übereinstimmung gebracht werden können, daß ihre Träger, die beiden Schwe-

sterkirchen, die orthodoxe und die altkatholische, gemeinsam ihre noch mangelnde kirchliche Einigung und sakramentale Gemeinschaft vollenden können ... »

Das Schreiben des Ökumenischen Patriarchen vom 17. April 1975 an die orthodoxen Lokalkirchen über die Proklamation des Beginns des offiziellen theologischen Dialogs wies bezeichnenderweise darauf hin, daß:

a) es nach allgemeiner Einschätzung keine wesentlichen Unterschiede zwischen Orthodoxie und Altkatholiken über das theologische und christologische Dogma zu geben scheint;

b) das Ergebnis des Dialogs hauptsächlich von der Prüfung des ekklesiologischen Dogmas abhängen wird, da sich die Altkatholiken von den Orthodoxen offensichtlich unterscheiden, insofern sie »1. die protestantische »branch theory« (Zweigkirchentheorie) anzunehmen scheinen ... 2. sakramentale Zwischengemeinschaft mit der anglikanischen Kirche haben ... «

Unter diesen positiven Vorzeichen begann der offizielle theologische Dialog. In den bereits abgehaltenen sieben Vollversammlungen der Gemischten Theologischen Dialogkommission (1975, 1977, 1979, 1981, 1983, 1985, 1987) wurden gemeinsame theologische Texte über alle Punkte der Themenliste verfaßt. Das Verfahren der Vorbereitung der gemeinsamen theologischen Texte in einer Subkommission und ihrer Überarbeitung im Plenum hat gewöhnlich lange theologische Diskussionen entfacht, die in der Regel zur Übereinstimmung nach dem Kriterium der gemeinsamen kirchlichen Überlieferung der alten Kirche führten. Die von der Gemischten Theologischen Kommission verfaßten und einstimmig angenommenen gemeinsamen theologischen Texte legen trotz ihrer Knappheit die volle theologische Übereinstimmung der beiden Seiten dar. Durch die gemeinsamen theologischen Texte wurde die gemeinsame Hochachtung vor der gemeinsamen kirchlichen Überlieferung der ersten acht Jahrhunderte und vor ihren rechtmäßigen Entfaltungen im Westen und im Osten aufgezeigt, außer einigen unbedeutenden Ausnahmen in nicht wesentlichen Fragen wie z. B. beim Kanon der Hl. Schrift, bei der Frage verheirateter Bischöfe u. a. m.

Die 3. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz (1986) hat den Verlauf des vor dem Abschluß stehenden theologischen Dialogs bewertet und bemerkt: »Die III. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck über den bisherigen Verlauf des theologischen Dialogs zwischen der Orthodoxen und der Alt-Katholischen Kirche, der bald seinem Ende zugeht.

Es wurden bereits zwanzig Texte zu einer ähnlich großen Anzahl theologischer, christologischer, ekklesiologischer und soteriologischer Themen und über die Gottesmutter und die Sakramente verfaßt und gemeinsam angenommen. Es ist vorgesehen, daß bei der nächsten Sitzung der gemischten theologischen Kommission Themen aus dem Bereich der Sakramentenlehre und der Eschatologie sowie Fragen der Voraussetzungen und Folgen der kirchlichen Gemeinschaft erörtert werden.

Unsere Konferenz ist der Meinung, daß für eine umfassende Auswertung der Dialogergebnisse zwei wesentliche Aspekte nicht außer Acht gelassen werden dürfen: (a) die Aufrechterhaltung der alten Interkommunikationspraxis der Alt-Katholischen Kirche mit der Anglikanischen Kirche sowie die neueren Tendenzen zu einer ähnlichen Praxis mit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Diese Tendenzen schwächen die Bedeutung der gemeinsam unterzeichneten ekklesiologischen Texte ab; (b) die Schwierigkeiten, die die Alt-

Katholische Kirche hat, die Theologie der gemeinsam unterzeichneten Lehrtexte voll in ihr Leben einzuführen und in die Praxis umzusetzen.

Diese zwei Fragen müssen von den zuständigen Stellen der Orthodoxen Kirche auf mögliche ekklesiale und ekklesiologische Konsequenzen geprüft werden, damit die ekklesiologischen Bedingungen für eine Wiederherstellung der vollen kirchlichen Gemeinschaft mit den Alt-Katholiken so bald wie möglich festgelegt werden können. Der mögliche Erfolg dieses theologischen Dialogs wird sich auch auf die anderen Dialoge günstig auswirken und deren Glaubwürdigkeit stärken.«

4. Die durch die Aufarbeitung aller Punkte des Themenkatalogs bedingte Beendigung der Arbeit der Gemischten Theologischen Kommission auf ihrer 7. Vollversammlung in Kavala (1987) geschah u. a. durch die einstimmige Annahme des gemeinsamen Textes über »Kirchengemeinschaft«, in welchem festgehalten wird: »... Wie die Aufnahme in die Kirche nicht ohne das Bekenntnis des wahren Glaubens geschieht, so läßt sich auch das Abendmahl als die Mitte der Kirche nicht ohne den wahren Glauben feiern. Der Christus des Sakramentes ist kein anderer als der des Glaubens, den die Kirche aller Zeiten und Orte einmütig bekennt ... Wo die Gemeinschaft zerbrochen ist, da kann auch das Herrenmahl nicht mehr gemeinsam gefeiert werden. Die Wiederherstellung der Eucharistiegemeinschaft bei fortdauernder Getrenntheit im Glauben ist in sich ein Widerspruch, weil man dann trotz gemeinsamen Eucharistieempfanges in weiterhin voneinander getrennten Kirchen lebt ...«

Zwar hat die Gemischte Theologische Kommission die ihr aufgetragene Arbeit durch die Abfassung und einstimmige Annahme der gemeinsamen theologischen Texte abgeschlossen, aber sie selbst kann nicht über deren kirchliche Bewertung beschließen. Zuständig für die kirchliche Bewertung der theologischen Arbeit der Kommission sind die kanonischen Organe der im Dialog stehenden Kirchen, die auch die weiteren Prozeduren für die Wiederherstellung der kirchlichen Gemeinschaft in Gang setzen werden. Doch schaffen die schon erwähnten, seit Jahren bestehenden und die während des theologischen Dialogs zum Vorschein gekommenen neueren Abweichungen vom Geist der gemeinsam unterschriebenen theologischen Texte von seiten einiger altkatholischer Lokalkirchen oder theologischer Kreise ernsthafte Probleme bei der unmittelbaren kirchlichen Bewertung der Ergebnisse des theologischen Dialogs.

Der Referierende hat bei seiner Begrüßungsansprache an die 5. Vollversammlung der Gemischten Theologischen Kommission in Chambéry-Genf (1983) betont: »Es werden Fragen aufgeworfen, die wir immer wieder berücksichtigen müssen. Welches ist die Verbindlichkeit von konkreten theologischen Übereinstimmungen für unsere jeweiligen Lokalkirchen, die wir vertreten? Wie kann sie im Leben der Kirchen umgesetzt werden, ohne daß dadurch Spaltungsgefahren entstehen? Wie verhalten sich Lehrübereinstimmungen von bilateralen Dialogen der orthodoxen Kirchen mit anderen Kirchen und unsere theologischen Erklärungen über dieselben Themen zueinander? Gibt es eine Wechselbeziehung von bilateralen und multilateralen Dialogen, und wenn ja, welches ist sie? Wie verbindlich kann beispielsweise eine altkatholisch-orthodoxe Lehrübereinstimmung über die Autorität in der Kirche oder das Haupt der Kirche für den offiziellen römisch-katholisch-orthodoxen Dialog sein? Und welches sind — für unseren Dialog — die theolo-

gischen und ekklesiologischen Implikationen der Erklärungen zwischen den Vertretern der altkatholischen Kirche und der Kirchen der anglikanischen Gemeinschaft von 1931, bzw. was bedeutet für uns das Bonner Interkommunikationsabkommen von 1931 ...?«

Die orthodoxe theologische Sensibilität in der Frage der inkonsequenten sakramentalen Zwischengemeinschaft (intercommunio), die wiederholt von Interorthodoxen Kommissionen und Panorthodoxen Konferenzen zum Hindernis für die Einigung erklärt wurde, tritt auch nach der Beendigung des theologischen Dialogs durch die Gemischte Theologische Kommission und nach der gemeinsamen Annahme einer akzeptablen theologischen Basis für die Wiederherstellung der kirchlichen Gemeinschaft in den Vordergrund, dies vor allem auch durch die neueren Tendenzen in der einen oder anderen altkatholischen Ortskirche und in altkatholischen theologischen Erklärungen. An der 6. und 7. Vollversammlung der Dialogkommission (1985 und 1987) wurden aus orthodoxer Sicht scharfe Fragen zu diesen neueren Tendenzen gestellt, die auch von den altkatholischen Mitgliedern der Gemischten Theologischen Kommission einmütig abgelehnt wurden. Der orthodoxe Präsident bezeichnete sie als in vollem Widerspruch stehend nicht nur zum Geist der im Dialog gemeinsam unterzeichneten theologischen Texte, sondern auch zum Geist der »Utrechter Erklärung«.

Die Stellungnahme der »für alle Fragen, die die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft der altkatholischen Kirchen sowie die Beziehungen zu anderen Kirchen betreffen«, zuständigen Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz zu dieser Frage (Wien 1988) beschränkte sich auf das Thema der gegenseitigen Einladung zur Eucharistiefeier zwischen der Altkatholischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland und entschied, daß die von einer gemeinsamen Kommission dieser Kirchen festgestellten »Übereinstimmungen im Glauben« keine »ausreichende Grundlage« für eine gegenseitige Einladung zur Eucharistie darstellen. »Deshalb wird die Vereinbarung über eine gegenseitige Einladung zur Feier der Eucharistie vom 25. März 1985 von der IBK nicht gebilligt.«

Diese unter Berücksichtigung des Berichtes der Kommission Visser getroffene Entscheidung zeigt deutlich den Gegensatz zwischen der auf örtlicher Ebene ergriffenen Initiative und grundlegenden Bestimmungen der Utrechter Vereinbarung (Art. 2; 5, 1. 3. 4; 10, 1), in denen die Kriterien und theologischen Voraussetzungen der Beziehungen der altkatholischen Kirchen mit anderen christlichen Kirchen festgelegt sind.

Trotz der zurückhaltenden Formulierung dieses Beschlusses ist die Mißbilligung von einseitigen Interkommunikationsinitiativen als unvereinbar mit den Bestimmungen der Utrechter Vereinbarung natürlich auch bedeutsam für die allgemeinere Frage der Interkommunion, die aus orthodoxer Sicht beim Prozeß der Bewertung der Ergebnisse des theologischen Dialogs zwischen Orthodoxie und Altkatholizismus auf jeden Fall gestellt werden wird.

Der seit der Konstituierung der Altkatholischen Kirche geführte theologische Dialog mit der Orthodoxen Kirche und die von Anfang an im Geiste der Liebe in Gang gekommene Entwicklung enger schwesterlicher Beziehungen bringen unbestreitbar zum Ausdruck, daß beiden Kirchen bewußt ist, daß sie sich dabei an den Kriterien der gemeinsamen Überlieferung der alten, ungeteilten Kirche orientieren. Diese gemeinsame Überlieferung bewässert jedoch alle Furchen des kirchlichen Lebens überhaupt, das seine Mitte

in der sakramentalen Erfahrung des kirchlichen Leibes Christi hat, die ihrerseits ihren höchsten Ausdruck in der »Teilhabe« in der heiligen Eucharistie findet. Mit ihr ist das ganze Leben der Kirche verbunden, auf sie bezieht sich alles, denn in ihr wird der authentische Leib der Ortskirche konstituiert. Deshalb hat jede inkonsequente kirchliche Praxis von Sakramentsgemeinschaft nicht voraussehbare Folgen in Theologie und Spiritualität, die das authentische kirchliche Ethos verändern.

Auf diesem Hintergrund muß das orthodoxe Insistieren auf der Frage der Interkommunion verstanden werden. Sie kann nicht eine provisorische Lösung für situationsbedingte pastorale Probleme noch ein Schritt auf dem Weg zur Entfaltung kirchlicher Beziehungen sein. Bei dieser Beurteilung läßt sich die orthodoxe Kirche von den Grundprinzipien der gemeinsamen Überlieferung der alten, ungeteilten Kirche leiten, wie sie auf den ökumenischen Synoden und den lokalen Synoden der Ost- und Westkirche in der Zeit vor der großen Trennung (1054) formuliert wurden. Der Respekt vor dieser Überlieferung, in der das authentische ekklesiologische Bewußtsein der alten, ungeteilten Kirche vorliegt, wurde auch in der altkatholischen Kirche durch den Geist der »Utrechter Erklärung« und insbesondere durch deren ersten Artikel bezeugt und gefestigt. Insofern ist die Erklärung der 27. Internationalen Altkatholischen Theologenkonferenz (1988), daß die »Gemeinschaft« der altkatholischen Kirche mit der anglikanischen Kirche »kein Hindernis für die Gemeinschaft mit der orthodoxen Kirche darstellt«, einseitig und so nicht haltbar, denn für die orthodoxe Überlieferung und Theologie bildet eben diese Art und Weise der Gemeinschaft ein Hindernis, den Einigungsprozeß zwischen der orthodoxen und der altkatholischen Kirche voranzutreiben. Anlaß zu dieser Feststellung bietet nun auch die im orthodox-altkatholischen Dialog durch die einstimmige Annahme der gemeinsamen Texte erreichte theologische Übereinstimmung, denn die Theologie dieser Texte unterscheidet sich teilweise auch in wichtigen Fragen deutlich von theologischen Positionen, wie sie in der anglikanischen Kirche Geltung haben.

Im Blick auf die anglikanisch-altkatholische Interkommunion müßten sich meines Erachtens die Altkatholiken folgende Fragen stellen:

a) Die Interkommunion scheint insofern problematisch zu sein, als ihre Voraussetzungen unklar sind, wie sich bei ihrer Vorbereitung und ihrem Abschluß gezeigt hat. Viele Probleme hinsichtlich unterschiedlicher Lehre und Praxis der beiden Kirchen wurden mehr überspielt als wirklich ins Auge gefaßt oder gar gelöst. Müßte nicht die altkatholische Kirche dies zumindest offiziell feststellen?

b) Sollte die Interkommunion mit den Anglikanern nicht neu und ernsthaft untersucht werden sowohl im Geist der Utrechter Erklärung und des Willens zur altkatholischen Identität als auch im Wissen darum, daß eine Kirchengemeinschaft einerseits ohne Not nicht gebrochen werden darf, andererseits aber der Wille zu ihrer Aufrechterhaltung nicht zu einer Verdrängung der gegebenen Probleme führen darf?

Die »Utrechter Erklärung« definiert knapp, aber deutlich die Kriterien, die nach altkatholischem Selbstverständnis für die Bestimmung der Grenzen eucharistisch-kirchlicher Gemeinschaft gelten. Im Blick auf sie möchte ich meine Ausführungen mit einer Aussage von Prof. Werner Küppers, dem unvergeßlichen Pionier bei der Vorbereitung des offiziellen Dialogs unserer beiden Kirchen, schließen. Er hat in bezug auf das Problem einer aus orthodoxer Sicht annehmbaren Behandlung der Frage der altkatholisch-anglikanischen In-

terkommunion folgende Anregung gemacht: »Gegebenenfalls ist von der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz als dem höchsten synodalen Organ der Utrechter Union eine die bisher geschlossenen Abkommen interpretierende oder notfalls auch modifizierende Erklärung zu erbitten«³.

³ A. a. O. 108.